



**16. Sitzung der Vertreterversammlung
(16. Amtsperiode)
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
am 25. September 2025
Ort: KBV**

**Beschlussprotokoll
Öffentlich**

Tagesordnung (vorgeschlagen)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 ggf. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“)
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Bericht an die Vertreterversammlung

- 2.1 Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 2.2 Bericht des Vorstandes – es berichtet Herr Günter Scherer
- 2.3 Anfragen zum Bericht des Vorstandes nach § 6 Abs. 4 der GO
- 2.4 Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen
- 2.5 Berichte aus der KBV

TOP 3 nicht öffentlich**TOP 4 Jahresabschluss 2023**

- 4.1 Entgegennahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2023
 - 4.2 Entlastung des Vorstandes
 - 4.3 Mittelverwendung Jahresüberschuss 2023
- Referenten: Herr Rolf Büchter, Revisionsverband ärztliche Organisationen und Verbände
Herr Uwe Fischer, Hauptabteilungsleiter Personal, Finanzen, Zentrale Verwaltung, Immobilien

TOP 5 HVM

- 5.1 Inhaltliche Änderungen – § 19C und § 19E
 - 5.2 Inhaltliche Änderungen – AG-Wechsel
 - 5.3 Inhaltliche Änderungen – § 5
 - 5.4 Inhaltliche Änderungen – Entbudgetierung
 - 5.5 Redaktionelle Änderungen – § 22B
- Referent: Herr Dr. Markus Jäckel, Hauptabteilungsleiter Abrechnung und Honorarverteilung

TOP 6 Elektronischer Honorarfestsetzungsbescheid (eHFB)

Referent: Herr Dr. Markus Jäckel, Hauptabteilungsleiter Abrechnung und Honorarverteilung

TOP 7 Wahlen

- 7.1 Nachwahl eines Mitglieds im BFA ang. Ärzte geheime Wahl
in Nachfolge von Frau Christine Ehnts
Vorschlag: Dr. Jaime-Jürgen Eulert-Grehn

TOP 8 nicht öffentlich

16. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (16. Amtsperiode) am 25. September 2025

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	Dr. Stempor		30 Teilnehmer – VV beschlussfähig
1.2	Abstimmung gem. § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“)			
	Frau Frisch (Presse) Herr Büchter (Revisionsverband)	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig
1.3	Genehmigung der Tagesordnung	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig

TOP 3 – Nicht öffentlich

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
3	Abstimmung über Anwesenheit beim nicht-öffentlichen Teil Vorschlag: Vorstand, VV-Büro, Herr Pfeiffer, Herr Wolbart, Herr Fischer, Frau Klische, Herr Matthes, Herr Büchter	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig



TOP 4 – Jahresabschluss 2023
4.2 - Entlastung des Vorstandes

von

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Nachdem der Revisionsverband den uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 erteilt hat, dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



TOP 4 – Jahresabschluss 2023
4.3 - Mittelverwendung

von

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Dass der Bilanzverlust 2023 in Höhe von 483.737,39 EUR über die Betriebsmittlrücklage ausgeglichen wird.

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



TOP 5 - HVM

5.1 - Inhaltliche Änderungen – § 19C und § 19E

von

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2025 wie folgt geändert:

Im § 19c wird der Satz: „Leistungen die nicht innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden, sind von der Förderung ausgenommen.“ aufgenommen.

Im § 19e wird der Satz: „Leistungen die nicht innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden, sind von der Förderung ausgenommen.“ aufgenommen.

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 5 - HVM**5.2 - Inhaltliche Änderungen – AG-Wechsel****von**

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2025 wie folgt geändert:

Die Fußnote 3 in ANLAGE 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Auf Antrag kann der Wechsel der Arztgruppe der Reproduktionsmediziner zur Arztgruppe Facharzt für Gynäkologie erfolgen. Ein Rückwechsel ist möglich. Ein Wechsel der Arztgruppenzugehörigkeit ist für vier Quartale bindend.“

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



TOP 5 - HVM

5.3 - Inhaltliche Änderungen – § 5

von

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2025 wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 5 wird Punkt c zu Punkt d.

Im § 5 Abs. 5 wird Punkt c wie folgt neu gefasst: „für die Förderung der Kiezschestern gemäß §3a Abs. 2 Satz 1 Punkt 12 HV,“.

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 5 - HVM

5.4 - Inhaltliche Änderungen – Entbudgetierung

von

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2025 wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird die Nummer:

„7. Vergütungsvolumen des Grundbetrages Kinder- und Jugendärzte,“
gestrichen.

Im § 3 Abs. 1 wird die Nummer:

„8. Vergütungsvolumen des Grundbetrages Förderung Kinder- und Jugendärzte.“
gestrichen.

Im § 4 wird die Nummer:

„7. Honorarvolumen des Grundbetrages Kinder- und Jugendärzte,“
gestrichen.

Im § 4 wird die Nummer:

„8. Honorarvolumen des Grundbetrages Förderung Kinder- und Jugendärzte.“
gestrichen.

Im § 5 wird der Absatz:

„(7) ein entsprechend dem Vergütungsvolumen des kinder- und jugendärztlichen Grundbetrages fortentwickeltes Honorarvolumen zur weiteren Förderung besondere Leistungen des hausärztlichen Versorgungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 Honorarvertrag,“
gestrichen.

§ 5 Abs. 8 wird zu § 5 Abs. 7.

§ 5 Abs. 9 wird zu § 5 Abs. 8.

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



§ 5 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ein Vergütungsvolumen entsprechend des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 85. Sitzung am 20. Mai 2025 für die EBM-Kapitel 3 Leistungen und Hausbesuchsleistungen der GOP 01410 bis 01413 und 01415 EBM als „Hausarzt-MGV“,“

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ein Vergütungsvolumen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung für EBM-Kapitel 4 Leistungen (exkl. 04004 und 04005 EBM) als „Kinderarzt-MGV“,“

§ 5 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„ein Zuschlagsvolumen zur Förderung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung als „Förderung Kinder- und Jugendärzte“ für Leistungen der Kinderärzte in der pädiatrischen Versorgung nach dem EBM-Abschnitt 4.5 und in der schwerpunktorientierten Kinder- und Jugendmedizin nach dem EBM-Abschnitt 4.4 in Höhe von 150.000 €, sowie der verbleibende Restbetrag zur Finanzierung der allgemeinen palliativmedizinischen Versorgung (nur EBM Kapitel 4 Leistungen) und der Sozialpädiatrie für Kinder- und Jugendärzte,“

Der § 5A „Honorarvolumen des Grundbetrages Förderung Kinder- und Jugendmedizin“ wird komplett gestrichen.

Im § 19 wird der Absatz 11:

„Die EBM-Kapitel 3 Leistungen sowie die GOPn 01410 bis 01413 und 01415 des hausärztlichen Versorgungsbereichs werden zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.“ gestrichen.

Im § 19 Abs. 12 wird zu § 19 Abs. 11.

§ 19D wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19D Vergütung der Vorwegabzüge Hausarzt-MGV und Kinderarzt-MGV
Die Vorwegabzüge Hausarzt-MGV gemäß § 5 Abs. 7 HVM und Kinderarzt-MGV § 5 Abs. 8 HVM werden zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.“

§ 19E wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19E Vergütung des Vorwegabzuges Förderung Kinder- und Jugendärzte
Die Leistungen gemäß § 5 Abs. 9 HVM werden entsprechend der Leistungsanforderung mit einem Zuschlag je angeforderten Punkt gefördert. Leistungen die nicht innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden, sind von der Förderung ausgenommen.“

ANLAGE 7 Punkt 1 Abs. 10 wird wie folgt angepasst:

„(10) Auswirkungen der MGV-Bereinigungen auf die Höhe der Vergütungsvolumina gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, und 6 HVM sowie der Vorwegabzüge gemäß § 5 Nr. 2, 4 und 7, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM sowie der besonderen Verteilungsvolumina gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HVM werden entsprechend ihrer Anteile am Bereinigungsbetrag berücksichtigt.“



ANLAGE 7 Punkt 2 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„(1) Der MGV-Bereinigungsbeitrag je Selektivvertrag für die Neueinschreiber mit einem bereinigten Behandlungsbedarf aus dem Vorjahresquartal wird auf die von der Bereinigung betroffenen Vergütungsvolumina gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, und 6, § 5 Nr. 2, 4 und 7, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM und § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HVM entsprechend dem Anteil am bereinigten Behandlungsbedarf aus dem Vorjahresquartal nach den Krankenkassenbereinigungsdaten verteilt und die betroffenen Vergütungsvolumina gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6, § 5 Nr. 2, 4 und 7, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM; § 7 Abs. 1 Nr. 3 HVM entsprechend verringert.“

ANLAGE 7 Punkt 2 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

„(3) Rückbereinigungsbeträge für Rückkehrer (im Vorjahresquartal in den Selektivvertrag eingeschriebene Versicherte, die im Abrechnungsquartal nicht mehr teilnehmen) und Restbereinigungsbeträge werden entsprechend der Anteile der Bereinigung nach Absatz 1 und 2 bei der Ermittlung der grundbetragsspezifischen Vergütungsvolumen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 HVM für den Übertrag ins nächstmögliche Quartal berücksichtigt.“

Begründung:

mündlich



TOP 5 - HVM

5.5 - Redaktionelle Änderungen – § 22 b

von

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2025 wie folgt geändert:

Im § 22 b Abs. 1 wird Satz 3 neu gefasst:

„Durch die Zahlung nach Satz 1 wird der Honorarverlust bis 85% des MGV-Fallwertes des Vorjahresquartals, höchstens jedoch bis 85% des Gesamthonorars des Vorjahresquartals ausgeglichen“.

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 6 - Elektronischer Honorarfestsetzungsbescheid (eHFB)

von
Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Dass die Gebührenordnung der KV Berlin für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Nr. 7a der Satzung der KV Berlin wie folgt in Teil A 1. um eine Nr. 9 ergänzt wird:

Nr. 9 - Gebühr aufgrund des Mehraufwands bei Nichtnutzung der digitalen Angebote der KV Berlin. Soweit eine Praxis die digitalen Angebote der KV Berlin - hier: die elektronische Bekanntgabe/Übermittlung von Bescheiden der KV Berlin, insbesondere den elektronisch im Online Portal der KV Berlin bereitgestellten Honorarfestsetzungsbescheid (eHFB) – nicht nutzen möchte, wird eine Gebühr in Höhe von 0,05 % des Honorarumsatzes dieser Praxis, mindestens 17,00 €, höchstens aber 100,00 € erhoben.

Die Gebühr wird zum 01.01.2026 erhoben und gilt damit für alle, ab diesem Zeitpunkt erlassene Honorarfestsetzungsbescheide.

Begründung:

mündlich

☒ **angenommen**
☐ zurückgezogen
☐ vertagt

☐ **abgelehnt**
☐ Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 7 – Wahlen

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
7.1	GO Antrag: TOP 7.1 auf nächste VV vertagen	Dr. Christian Messer	angenommen	einstimmig

TOP 8 – Nicht öffentlich

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
8	Abstimmung über Anwesenheit beim nicht-öffentlichen Teil <u>Vorschlag</u> : Vorstand, VV-Büro, Herr Pfeiffer, Herr Wolbart	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig